

RS UVS Kärnten 2006/01/26 KUVS-K4-20/2/2006

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.2006

Rechtssatz

Tatort ist im Zweifel der Sitz des Unternehmens. Liegt dieser im Sprengel einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde, so ist diese zuständig.

Schlagworte

Tatort, Sitz der Unternehmensleitung, zur Vertretung nach außen berufenes Organ

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at